

50

Beim Jahre Fürsorge-Erziehung in Preußen.

Veröffentlicht auf Anordnung des



Landeshauptmanns von Schlesien.



1912.

Druck von Adolf Stenzel vorm. Brehmer & Minuth, Breslau.



7705 s

362 (431)

ZBIORY SLASKIE

Akc K Nr 52 / 74 / S

Behn Jahre Fürsorge-Erziehung in Preußen. *)

Öffentlicher Vortrag zu Breslau am 30. November 1911

von

G. Schober, Landesrat

Provinzial-Kommissar für die Fürsorge-Erziehung in Schlesien.

* *
* *

Inhaltsverzeichnis.

Erläuterung des Fürsorgeerziehungsgesetzes vom 2. Juli 1900 als die Erweiterung des Gesetzes vom 13. März 1878 über die Unterbringung verwahrloster Kinder, S. 1. Der äußere Erfolg des Gesetzes, S. 2. Die Mittel zur Durchführung des Fürsorgeerziehungswerkes, S. 3. Ihre Anwendung und Ausgestaltung in der Praxis, S. 6. Erfolge der Fürsorgeerziehung auf gesundheitlichem Gebiete, S. 7. Zur Frage der Aus- und Fortbildung der am Erziehungswerke betätigten Organe, S. 8. Die aufgewendeten finanziellen Mittel, S. 9. Die bisherigen Erfolge der Fürsorgeerziehung nach der „öffentlichen Meinung“, S. 10. Die ministerielle Statistik über sie bei den in der Zeit vom 1. April 1904 bis 31. März 1909 aus der Fürsorgeerziehung ausgeschiedenen Personen, S. 11. Das Fazit, S. 14.

Am 1. April 1911 vollendeten sich 10 Jahre seit dem Inkrafttreten des preußischen Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900.

Aufgebaut auf Normativ-Bestimmungen des knapp 6 Monate vorher in Kraft getretenen Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich stellte es sich im allgemeinen als die hierdurch möglich gewordene Erweiterung des preußischen „Gesetzes vom 13. März 1878 über die Unterbringung verwahrloster Kinder“ dar.

*) Unter Verwendung der Mitteilungen in der „Statistik über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger (Gesetz vom 2. Juli 1900) für die ersten 10 Jahre.“ Jahrgangweise bearbeitet im Kgl. Preussischen Ministerium des Innern. Rawitsch (Druckerei der Strafanstaltsverwaltung) 1903.

Im übrigen charakterisiert es sich als die weitschauende und weise bedachte Ausgestaltung der staatlichen Fürsorge für die verwahrloste und gefährdete Jugend.

Wohl hatte die christliche Liebestätigkeit schon vorher und seit einem halben Jahrhundert den Versuch gewagt, durch Gründung von „Rettungshäusern für verwahrloste Kinder“, „Asyle für Gefallene“ und „Zufluchtsheime“ aller Art dasselbe hohe Ziel zu erreichen. Diese private Vereinstätigkeit war jedoch auf die freiwillige Inanspruchnahme beschränkt. Es fehlte ihr an jedem Machtmittel für eine umfassendere Wirksamkeit. Bei aller Anerkennung ihrer vorzüglichen Leistungen vermochte deshalb ihre Betätigung sich nur im Rahmen des anregenden und vorbildlichen Wirkens zu bewegen.

Selbst der erste gesetzgeberische Schritt auf diesem Gebiete mit dem abgetanen Jugendfürsorgegesetze von 1878 ist heute ebenfalls nur als ein „Versuch“ anzusehen, weil es zwar eine „Zwangserziehung“, jedoch innerhalb einer allzu bescheidenen Grenze einführte.

Es ergriff bekanntlich nur die rechtsbrecherisch gewordenen, aber strafunmündigen Kinder im Alter zwischen 6 und 12 Jahren unter der Möglichkeit ihrer Einbeziehung als „Zwangszöglinge“ bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Auf die Minderjährigen unter 6 und über 12 Jahren war keine Rücksicht genommen.

Diesen Zuständen gegenüber durfte das neue Fürsorge-Erziehungsgesetz, wie es unter dem Motto „Niemanden und nichts aufgeben!“ am 2. Juli 1900 im preußischen Abgeordnetenhaus zur Verabschiedung gelangen konnte, nur mit der größten Befriedigung begrüßt werden.

War es doch für die gesamte gefährdete Jugend bis zum 18. Lebensjahre unter der Möglichkeit ihrer Einbeziehung in Fürsorgeerziehung bis zum vollendeten 21. Lebensjahre berechnet.

Gewährte es doch die Möglichkeit und die machtvolle Befugnis, in alle Winkel des Jugendelends und der Jugendgefahr hineinzu-leuchten, sie abzusuchen und die gefährdete Jugend — selbst unter trennendem Eingriff in die Familie — mit rettender Hand planmäßig zu fürsorgender Erziehung einsammeln zu dürfen.

Welchen rein äußerlichen Erfolg dieses Gesetz unverweilt mit sich brachte, das zeigt das Zahlenbild. Am 31. März 1901 waren in Preußen insgesamt 11 229 Zwangszöglinge vorhanden; im

ersten Geltungsjahre des neuen Gesetzes konnten und mußten allein schon 7787 Jugendliche zur Fürsorge-Erziehung überwiesen werden.

Ich will der Übersichtlichkeit wegen diesem Bilde gleich die weitere statistische Mitteilung anschließen, daß während der ersten 10 Jahre 71 535 „Fürsorgezöglinge“ in Preußen zu zählen gewesen sind.

Hiervon sind in dem gleichen Zeitraum — sei es durch Erreichung der Majorannität, durch Tod, vorzeitige Entlassung oder sonstwie — 24 420 Zöglinge in Abgang gekommen, so daß am 1. April 1911 in Preußen 47 115 Jugendliche in Fürsorgeerziehung sich befanden.

Ungeachtet dieser hohen Zahl drängen sich im Rückblick auf die ersten 10 Jahre der Geltung des neuen Gesetzes unwillkürlich die Fragen hervor,

mit welchen Mitteln ist das Fürsorge-Erziehungswerk an diesem großen Personenkreise zur Durchführung zu bringen gewesen? — In welcher Weise wurden die gegebenen Mittel zur Anwendung gebracht, und von welchen Erfolgen ist man heut zu sprechen berechtigt?

Zu der ersten Frage ist hervorzuheben, daß die ministeriellen Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze im allgemeinen als Erziehungsmittel die „Unterbringung in einer Familie“, die „Anstalts-erziehung“ und die „Unterbringung im Dienst oder in der Lehre“ bezeichnen, während die Durchführung der Fürsorgeerziehung den verpflichteten Provinzial-Kommunalverbänden unter der Kontrolle der Oberpräsidenten — und in höherer Instanz des Ministers des Innern übertragen ist.

Naturgemäß waren die Provinzialverwaltungen nicht von vornherein in der Lage, über geeignete, eigene „Erziehungsanstalten“ zu verfügen, um ihre Aufgabe insbesondere gegenüber der neuen Kategorie der schulentwachsenen, männlichen, fast durchweg schwer-erziehbaren Zöglinge zu erfüllen.

Solche Anstalten mußten in allen Provinzen des Staates erst im Wege des Neubaus errichtet werden.

Dagegen ist es gelungen, sofort die zahlreichen kirchlichen und privaten „Rettungs- und Waisenhäuser“ einschließlich der klösterlichen Anstalten vertragsmäßig zur Mitarbeit zu gewinnen.

Auf diese Weise aber haben alle schulpflichtigen Böglinge ohne Verzug das wünschenswerte Unterkommen, und die Durchführungsbeförden die verständnisvollste Unterstützung durch vorhandene, erfahrene und erprobte Erziehungsorgane gefunden.

Es war sogar von vornherein möglich, die weiblichen schulentwachsenen Böglinge in den „Magdalenenstiften“ und in den „Häusern vom guten Hirten“ unterzubringen, so daß eigentlich nur die Unterbringung der schulentwachsenen männlichen einige Sorge bereitete, und für sie zunächst Notquartiere, beispielsweise hier in Schlesien und bis 1904 in der alten „Zwangserziehungsanstalt“ zu Lublitz, benutzt werden mußten.

Schon im Mai des genannten Jahres konnten zwei große Anstalten, zu Grottkau und zu Wohlau — im Familienhäuserystem erbaut und mit je 400 Morgen Arbeitsfeld ausgestattet — für eine Belegschaft von zusammen 500 Böglingen fertig und in Betrieb gestellt werden.

Und gleiche Anstalten sind gegenwärtig fast in allen Provinzen mit Ausnahme von Schleswig-Holstein, das sich der berühmten Wichernschen Stiftung „Rauhe-Haus“ bei Hamburg bedient, — errichtet und in Betrieb. Sie beherbergen heut eine Gesamtzahl von 4500 Böglingen.

Einschließlich der Provinzialanstalten sind aber in Preußen am 1. April 1911 überhaupt 458 Anstalten und rund 4000 Erzieher mit der Arbeit an 25 499 Fürsorgezöglingen befaßt gewesen.

Gerade diese Art der Unterbringung von allmählich mehr als der Hälfte der Gesamtzahl der Böglinge, von denen alle neu überwiesenen über 4 Jahre in der Regel erst einer planmäßigen Läuterung in Anstaltsbehandlung bedürfen, und etwa 70% der schulpflichtigen aus verschiedenen, nicht zum geringsten aus gesundheitlichen Gründen auch erst in eine Anstalt aufgenommen werden müssen, — bot die äußerst vorteilhafte Möglichkeit einer immer schärferen Trennung der verschiedenen Böglingkategorien. Man konnte in den Anstalten die mehr Verwahrlosten von den weniger Verwahrlosten trennen, die normal Veranlagten von den Schwachbegabten. Ja, zum Teil sind hierbei einzelne Provinzen nach psychiatrischer Untersuchung des Böglingmaterials sogar zur Errichtung von „Spezial-Anstalten für psychopathische Böglinge“ geschritten, d. i. Fürsorge-Erziehungsanstalten unter Leitung eines Psychiaters.

Und im allgemeinen ist man bei der erkannten Notwendigkeit, der Individualität der Zöglinge gerecht zu werden, allmählich dazu übergegangen, die Anstalten, die nach dem Geiste der ministeriellen Ausführungsbestimmungen nur als „vorübergehende Erziehungsanstalten“ gedacht waren, zu „Lehranstalten“ um- und auszubilden. Dies und manches andere dazu lehrte und brachte die Praxis.

War doch überhaupt erst zu studieren und zu lernen, wie man das Erziehungswerk an den nach Inkrafttreten des Gesetzes in plötzlichem Anprall von tausenden schulentwachsener, stark verwahrloster Zöglinge in dem kritischen Lebensalter zwischen 14 und 18 Jahren einzurichten hätte. — Man wolle sich nur einmal klar machen, mit welchem Jugendmaterial zu rechnen war? Alle befinden sich in einer lebhaften Entwicklungsphase, der Pubertät. Dazu die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse, aus denen sie stammen. Die Wohnungsnot mit ihren entsittlichenden Verhältnissen, das frühe Geldverdienen, die Großmannsucht der jungen Burjschen, die materialistische Strömung, die Schundliteratur, das Dirnen- und Zuhältertum, die sozialistische Propaganda, das schlechte Beispiel der Eltern durch Trunksucht, Unzucht, Kriminalität und schließlich die mangelnde Erziehung durch die eigenen Eltern! — Das alles sind die Ursachen ihrer bisherigen verkehrten Entwicklung.

Sie lassen zugleich die große Schwierigkeit der Aufgabe erkennen, welche den Anstalten gestellt ist, nämlich eine innere und äußere Umbildung zustande zu bringen, die falschen, asozialen, egoistischen Triebe und Neigungen in ihnen verkümmern zu lassen, Lücken und Fehlanlagen zu überbrücken und unschädlich zu machen, und so neue Vorstellungen in ihnen zu erwecken, die fortan ihr Tun und Lassen beherrschen sollen.

Dazu möge man auch nicht übersehen, daß das Buch der Pädagogik für diese Kategorien Zöglinge noch geschrieben werden soll, und daß die Praxis in der Behandlung dieser Jugendlichen erst gelernt sein wollte!

In den Anstalten hat man zunächst und überall den gleichen Versuch gemacht, die Zöglinge durch konsequente Gewöhnung an Zucht, Gehorjam, Keulichkeit und Ordnung bei entsprechendem Schulunterricht zu religiös-sittlichen Menschen und brauchbaren Arbeitern auszubilden, und so sie für die weitere Erziehung in einer Familie, bei einem Lehr- oder Dienstherrn vorzubereiten. Dabei

ist in keiner Anstalt auf die Pflege jugendlichen Frohsinns vergessen worden.

Was für dieses „Läuterungsverfahren“ den äußeren Betrieb der Anstalten anbelangt, so sei folgendes mitgeteilt:

In den Provinzialanstalten und in den größeren Privatanstalten, welchen schulentwachsene Zöglinge überwiesen werden konnten, schuf man sehr bald und fast durchweg Einrichtungen, welche es ermöglichten, die Zöglinge je nach Veranlagung entweder in der Land- und Gartenwirtschaft auszubilden, oder für ein Handwerk sie vorzubereiten. So entstanden in ihnen Lehrstätten aller Art und insbesondere für das Schneider-, Schuhmacher-, Tischler-, Stellmacher-, Feuerarbeiter-, Buchdrucker- und Binder-, sowie das Korb- und Bürstenmacherhandwerk. In den schlesischen Provinzialanstalten stehen den Lehrstätten Erzieher vor, die den Ortsnimmungen als Meister zugehören. In vielem anderen werden die Zöglinge unter Heranziehung von Ortshandwerksmeistern ausgebildet. Vielfach werden sie in der Anstalt selbst bis zur Gesellenprüfung geführt, in der Mehrzahl aber nach einem bis zwei Jahren einem Privathandwerksmeister zur Vollendung der Lehre überwiesen. Alle — (auch die in der Landwirtschaft betätigten) — erhalten Fortbildungsunterricht in den Anstalten. Daß bei besonderer Veranlagung den Zöglingen auch der Weg in die Schreibstube, den Kaufmannsladen und in Bureaus ermöglicht wird, ist in allen Provinzen als selbstverständlich angesehen worden.

Eine Spezialausbildung, nämlich im Seemannsberuf, hat die Provinz Westfalen im Einvernehmen mit Hannover und Rheinprovinz unter Ankauf eines außer Dienst gestellten Barkschiffes eingerichtet, das im Hafen von Emden als Hulk verankert liegt. Es hat den während der Fischereisaison auf Heringsloggern untergebrachten Fürsorgezöglingen über Winter Aufnahme zu gewähren. Sie erhalten auf dem Schiffe praktischen und theoretischen Unterricht und die nötige Ausbildung im Seemannsberuf.

Die schulentwachsenen Mädchen werden je nach ihrer Veranlagung zu häuslichen und landwirtschaftlichen Arbeiten aller Art angeleitet, oder sie erhalten berufsmäßige Ausbildung in weiblichen Handfertigkeitssarbeiten.

Wie die männlichen Zöglinge verbleiben auch sie durchschnittlich nur ein Jahr in der geschlossenen Anstalt und treten dann bei einer

Familie in Dienst- oder Arbeitsverhältnis, welches vertragsmäßig geregelt wird.

Bedauerlicherweise zwingen in vielen Fällen die weiblichen Böglinge durch eintretende Schwangerschaft zu vorzeitiger Lösung oder längerer Unterbrechung der Vertragsverhältnisse, was im Laufe der Zeit sogar zu der Einrichtung von eigenen „Zufluchtshäusern“ für sie führen mußte. Schlesien — wo in den ersten 10 Jahren 131 Schwangerschaftsfälle vorkamen — verfügt über ein evangelisches zu Freiburg und ein katholisches zu Breslau, welches im Anschluß an eine Privat-Fürsorgeerziehungsanstalt eingerichtet werden konnte. Hier dürfen die Betroffenen, ohne daß die Fürsorgeerziehung unterbrochen zu werden braucht, im ganzen 8 Monate verbleiben.

Diese Einrichtung ist heut von der Mehrzahl der preußischen Provinzen bereits getroffen.

Bei der Übernahme in die Fürsorgeerziehung haben die Durchführungsbehörden von vornherein ein aufmerkfames Auge für den Gesundheitszustand der Überwiesenen gehabt und es haben müssen, weil unter diesen immer wiederholt eine große Schar Unglücklicher sich befand, bei denen offensichtlich das Erziehungsinteresse zunächst hinter ihr Gesundheitsinteresse zurückzutreten hatte.

Körperlich schwache, zurückgebliebene oder skrophulöse Kinder, schwindfüchtige Persönlichkeiten, Verkrüppelte, geistig Abnorme und leider auch recht viele Geschlechtskranke kamen zur Überweisung. Da galt es vom ersten Jahre an, helfend einzugreifen und auf diesem Gebiete der Erziehungsarbeit den Boden durch Krankenbehandlung vorzubereiten. Denn nur in einem gesunden Körper ist ein gesunder Geist zu erwecken und zu erhalten!

In allen Provinzen sind deshalb entsprechende Vorkehrungen zur Bekämpfung der körperlichen Leiden getroffen worden, und haben alle Durchführungsbehörden ohne Ausnahme es sich angelegen sein lassen, dabei der Hilfsmittel sich zu bedienen, wie sie in Anstalten für Lungenkranke, in Seebädern oder in Soolebädern, z. B. in Schlesien zu Goczalkowitz und Jastrzemb für Skrophulose, vorhanden sind. In einzelnen Provinzen, wie in Brandenburg, sind sogar für geschlechtskranke weibliche Fürsorgezöglinge eigene Stationen im Anstaltslazarett vorgesehen. Kam dann nach vollendeter Spezialkur in der nun einsetzenden Erziehungsanstalt die gesunde Landluft, die ausreichende nahrhafte Kost, die Ausbildung des Körpers und das regelmäßige Leben dazu, so pflegte nach den vor-

liegenden Berichten die leibliche Entwicklung der Zöglinge in allen reparablen Fällen sich günstig zu gestalten. Und so sind durch das Fürsorgeerziehungsgesetz während der ersten 10 Jahre seiner Geltung auf diesem Gebiete allein schon ganz unschätzbare Erfolge erzielt worden.

Ergänzend muß hierzu berichtet werden, daß auf ministerielle Anregung hin seit einer Reihe von Jahren auch eine regelmäßige Bahnpflege durch Bahnärzte oder Techniker bei den Fürsorgezöglingen zur Anwendung gebracht wird.

Ghe ich nun zur Beantwortung der aufgeworfenen zweiten Frage nach dem Erfolge der Fürsorgeerziehung als solche übergehe, darf im Interesse der Vollständigkeit eines Berichtes über die ersten 10 Jahren ihrer Durchführung nicht unterlassen werden, auch ein Wort über die Erziehungsorgane zu sprechen.

Von vornherein über ein Erziehungspersonal verfügen zu können, wie es allen Wünschen gerecht wäre, das ist weder zu erwarten noch zu erreichen gewesen. Was aber im Machtbereich der Durchführungsbehörden lag, ist während der Berichtszeit allmählich inszeniert worden, insbesondere eine planmäßige Aus- und Fortbildung desselben. Zuerst fand vor einigen Jahren — gewissermaßen als Probeleistung auf diesem Gebiete — in der brandenburgischen Provinzial-Erziehungsanstalt zu Straußberg ein erster, später wiederholter Unterrichtskursus für Anstaltslehrer, für die Erzieher beiderlei Geschlechts, und für die Hausväter statt.

Ein gleicher Unterrichtskursus fand im Westen der Monarchie zu St. Josef an der Höhe bei Bonn statt.

Diese Einrichtung wuchs sich sogar bis zu einem Fortbildungskursus für alle in der Fürsorgeerziehung wirkenden höheren Verwaltungsbeamten, für Vormundschaftsrichter und für akademisch gebildete Anstaltsleiter aus.

Und heute sind nach diesen Mustern in mehreren Provinzen bereits eigene Unterrichtskurse organisiert worden.

Seit 8 Jahren besteht daneben eine Vereinigung von Anstaltsleitern und Verwaltungsbeamten, als den Behördenvertretern, unter der Firma „Allgemeiner deutscher Fürsorgeerziehungs-Tag“. Er ist interkonfessionell, hält in zweijährigem Turnus Wanderversammlungen ab, und bringt die bewegenden Fragen der Fürsorgeerziehung zu besonderem Vortrage und allgemeiner Aussprache unter den dazu Berufenen.

In konfessioneller Vereinigung arbeiten in gleicher Weise die provinziellen „Rettungshaus-Verbände“ und der „Zentralausschuß für die innere Mission der deutschen evangelischen Kirche“, sowie die „Vereinigungen für katholische charitative Erziehungsstätigkeit“, — **a l l e z u s a m m e n** aber in unverkennbar einmütigstem Eifer für die große Sache der Fürsorgeerziehung. —

Hiermit schließe ich meine Darstellungen über den Aufwand an Erziehungsmitteln, hingebender Arbeit und rührigstem Streben, wie es das erste Dezennium der Durchführung des Gesetzes in Preußen aus den vorgeführten Bildern erkennen läßt.

Daß dazu auch bedeutende finanzielle Mittel erforderlich gewesen sind, kann nicht zweifelhaft erscheinen. Bekanntlich teilt das Gesetz die Verpflichtung zu ihrer Aufbringung zwischen dem Staate mit $\frac{2}{3}$ und den Provinzialverbänden zu $\frac{1}{3}$ Anteil an den Gesamtkosten, die Provinzen aber auch mit dem Neubau der nötigen Provinzial-Erziehungsanstalten belastend.

Absehend von den Angaben über die provinziellen Aufwendungen für diese Neubauten will ich mich der Kürze wegen auf die Angaben der **a l l g e m e i n e n** **J a h r e s k o s t e n** der Fürsorgeerziehung in Preußen während der ersten 10 Wirtschaftsjahre beschränken.

Sie beliefen sich für 1901 auf 2 296 000 Mark, haben sich in den folgenden Jahren 1902—1910 um je eine Million jährlich erhöht und sind für die Zeit vom 1. April 1910 bis 31. März 1911 auf 11 258 000 Mark angewachsen.

Und nunmehr kann ich zu der letzten Frage übergehen:

von welchen Erfolgen der Fürsorgeerziehung ist man h e u t zu sprechen b e r e c h t i g t?

Man müßte diese Frage glatt verneinen, wenn man dazu auf die sogenannte „öffentliche Meinung“ als Quelle für die Beantwortung angewiesen wäre, in erster Linie auf die öffentliche Meinung, wie sie in unserer **P r e s s e** sich widerspiegelt.

Diese scheint von „Erfolgen der Fürsorgeerziehung“ überhaupt nichts wissen zu wollen; denn in den Tagesblättern findet man nur ganz vereinzelt einmal eine anerkennende Notiz. Wohl aber haben die meisten Zeitungen seit Jahren schon und fortgesetzt es beliebt, direkt und indirekt mißbilligende Bemerkungen und sogar **u n w a h r e** Berichte über Fürsorgeerziehung in ihre Spalten aufzunehmen.

Wenn irgendwo ein Fürsorgezögling eine strafbare Handlung begeht, so wird das unter dem Sperrdruck „Fürsorgezögling“ besonders hervorgehoben: Der Fürsorgezögling A. hat gestohlen. Der Fürsorgezögling B. hat ein Gebäude angezündet; — gestern wurde im Nikolaistadtgraben ein „Erschlagener“ aufgefunden, z w e i Fürsorgezöglinge sind die Täter.

Prüft man dann die Akten, so stellt sich beispielsweise heraus, daß es sich um einen „Fürsorgezögling“ handelte, der gestern eben erst der Anstalt überwiesen, heut schon wieder entlaufen war und sofort eine Straftat beging. Und der sogenannte „Erschlagene“ war im gerichtlichen Untersuchungsverfahren als ein „Selbstmörder“ rekonstruiert worden!

Durch solche Presseberichte und Unwahrheiten ist aber die Öffentlichkeit seit Jahren in den Glauben versetzt, als liege in jedem mitgetheilten Falle ein Fehlschlag der Fürsorgeerziehung vor. —

Dem Publikum gibt ferner zu Zweifeln Veranlassung die von Fürsorgezöglingen selbst schon oft und laut bekundete Abneigung gegen die Fürsorgeerziehung. Die ist aber nicht einmal zu verwundern, oder als ein Vorwurf gegen die Fürsorgeerziehung auszulegen. Denn die Ursache liegt nur allzu nahe, weil die Jugend die ungebundene Freiheit draußen jedem Zwange ohne weiteres vorzieht! Ähnliche Beurteilung gilt gegenüber dem stereotypen, im Publikum tiefen Eindruck machenden Einwande: „Lieber ins Gefängnis, als in die Fürsorgeerziehung!“ Durch die Gefängnisstrafe wird die Freiheit in der Regel nur kurze Zeit beschränkt, und der Jugendliche sieht seine Entlassung aus der Strafanstalt auf einen genau bestimmten Tag festgelegt. Dagegen bleibt ihm der Tag der Entlassung aus der Erziehungsanstalt völlig unbekannt und dahingestellt. Also „lieber ins Gefängnis!“ Endlich aber wurzelt ihre Abneigung gegen die Fürsorgeerziehung in der Furcht vor dem in gesetzlicher Vertretung der Eltern gegen sie zur Anwendung kommenden „Züchtigungsrecht.“ Dem verstehen sie erfahrungsgemäß in der Freiheit ohne weiteres sich zu entziehen!

Mit anderen Worten, alle ihre Einwände treffen nicht die Fürsorgeerziehung als solche, sondern wurzeln in ihrem Hass gegen den „Zwang“, in welcher Form auch immer er nur auftreten mag. Das Publikum freilich denkt anders und es verurteilt, zumal es dazu mit Interesse von dem immer wiederholten Widerwillen auch

der Eltern gegen die Fürsorgeerziehung hört und liest. Aber selbst deren Tadel richtet sich gar nicht gegen die Fürsorgeerziehung als solche, sondern nach unzähligen Beobachtungen dagegen, daß ihnen die Kinder als Geldverdiener entzogen sind!

Nichtsdestoweniger sind alle diejenigen, — und das ist leider die breite Masse des Publikums — welche aus den geschilderten 3 Berichtsquellen: — „Zeitungen“, „Fürsorgezöglinge“ und „Eltern“ — Kenntnis und Urteil über die Fürsorgeerziehung zu schöpfen pflegen, heut unversöhnliche Feinde des Instituts. Die öffentliche Stimmung wird natürlich noch mehr aufgestachelt, wenn die Presse, wie es im Laufe der verflossenen 10 Jahre mit den tief beklagenswerten Vorfällen von Mielczin und Blohm'sche Wildnis sich verband, einmal über wirkliche Mißstände berichten kann. Solche wird das Leben auf allen Gebieten zeitigen!

In glänzendem Gegensatz zu den beiden Vorkommnissen ist aber, was die Presse natürlich verschwiegen hat, in allen übrigen 456 Fürsorgeerziehungsanstalten Preußens während derselben 10 Jahre nur strengstens nach dem Grundsatz verfahren worden, daß in der Fürsorgeerziehung das „elterliche Züchtigungsrecht“ — niemals die „Prügelstrafe“ zur Anwendung zu kommen hat.

Und nun zu der Frage: Was ist in Wirklichkeit mit der Fürsorgeerziehung erreicht worden?

Da bin ich bei dem zuverlässigen Material, auf das ich mich stützen kann, in der glücklichen Lage, zu antworten, daß die Erfolge der Fürsorgeerziehung ganz überraschend günstige sind, und als außerordentlich befriedigend bezeichnet werden dürfen. Mein Material ist in einer vor mir liegenden Statistik der seit 1. April 1904 bis 31. März 1909 aus der Fürsorgeerziehung ausgeschiedenen Personen zusammengefaßt. Das preußische Ministerium des Innern hat sie bearbeitet und im Jahre 1911 neben der alljährlichen, allgemeinen Statistik über die Fürsorgeerziehung in Preußen in getrennter Darstellung veröffentlicht.*)

*) Statistik über die Erfolge der Fürsorgeerziehung bei den in der Zeit vom 1. April 1904 bis zum 31. März 1909 aus der Fürsorgeerziehung ausgeschiedenen Personen, deren Überweisung nach dem Gesetze vom 2. Juli 1900 erfolgt war. Bearbeitet im kgl. Preussischen Ministerium des Innern. Rawitsch (Strafanstaltsverwaltung) 1911.

Um ihre Bedeutung und ihren Wert in das richtige Licht zu stellen, muß allerdings auch auf ihre Entstehungsgeschichte zurückgegangen werden.

An eine Statistik über die Erfolge der Fürsorgeerziehung war frühestens mit dem Jahre 1904 unter der unberrückbaren Voraussetzung zu denken, daß am 1. April 1901 die ersten etwa 18 jährigen zur Überweisung gelangten, und diese mit eingetretener Majorrennität, also 1904 erstmalig zur Entlassung kommen mußten.

Mit diesem Zeitpunkte war indessen nach lange nicht mit einer verwertbaren Statistik zu beginnen und zu rechnen.

Denn um ermessen zu können, ob man einen wirklichen Erziehungserfolg anzunehmen berechtigt wäre, dazu gehörte der Überblick über eine längere Beobachtungszeit nach dem Rücktritt ins bürgerliche Leben.

Das Ministerium nahm an, daß erst das Ergebnis einer 5 jährigen Beobachtung als maßgebend anzusehen sei. Dieser 5 jährige Zeitraum vollendete sich im Jahre 1909.

Mit Recht darf nun aber gefragt werden, wie diese Beobachtung während der ersten 5 Jahre ausgeführt wurde, und was zum besonderen Gegenstande bestimmt worden ist für die Einzelbeobachtungen, deren Inhalt die Grundlage für das danach zu bemessende Erziehungsergebnis bilden sollte?

Für die Ermittlungen über das Verhalten der Entlassenen diente im Umfange der ganzen Monarchie ein gleichmäßiges Formularersehen an geeignete, grundsätzlich aber nicht-polizeiliche Stellen, z. B. an Mitglieder eines christlichen Vereins, an die zuständigen Waisenträte und an ähnliche zivile Organe.

Sie hatten in durchaus unauffälliger Weise Feststellungen über die Lebensführung zu machen und insbesondere die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wo hat sich der Bögling nach dem Ausscheiden aus der Fürsorgeerziehung aufgehalten?
2. Wo hält er sich gegenwärtig auf?
3. Wie beschäftigt er sich?
4. Wie war die Führung nach dem Ausscheiden?

5. Hat er nach dem Ausscheiden gerichtliche Strafen erlitten, bejahendenfalls welche und wann?
6. Hat er beim Militär gedient?
- 6a. (bei weiblichen Böglingen): Ist er der Unzucht ergeben?
7. Ist er verheiratet?
8. Sonstige Bemerkungen. —

Die so erzielten Ermittlungen sind alle ohne Ausnahme in der Hand des Ministeriums eingesammelt gewesen und hier einheitlich behufs Feststellung des Erziehungserfolges aufgearbeitet worden.

Sie haben sich auf 9931 endgiltig aus der Fürsorgeerziehung entlassene Böglinge und zwar auf 5782 männliche und 4149 weibliche erstreckt. Von diesen sind ermittelt 4538 männliche oder rund 78,5 % — und 3617 weibliche oder 87,2 %, im ganzen 8155 oder 82,1 %. Eine befriedigende Führung haben rund 69,4 %, eine zweifelhafte 11,3 % und eine ungenügende 19,3 % aufzuweisen. Nach Geschlechtern getrennt war die Führung befriedigend bei 70 % der männlichen und 68 % der weiblichen. Übertroffen werden diese Durchschnittsziffern bei den im Alter von 10—14 und 14—16 Jahren in Fürsorgeerziehung überwiesenen. Von ersteren haben 85 % der männlichen und 88 % der weiblichen, von den letzteren 75 % der männlichen und weiblichen eine befriedigende Führung aufzuweisen.

Aber auch bei den erst im Alter von 16—18 Jahren in Fürsorgeerziehung Gelangten sinkt die Ziffer der mit befriedigender Führung Ermittelten nur wenig unter den Durchschnitt, nämlich auf 64 % bei den männlichen, und auf 65 % bei den weiblichen Personen. **Zweierlei** tritt in diesen Ergebnissen besonders hervor: Auf der einen Seite sind die Erfolge der Fürsorgeerziehung um so günstiger, in je früherem Alter sie einsetzen konnte. Auf der anderen Seite sind von den in nachschulpflichtigem Alter überwiesenen Böglingen so zahlreiche mit befriedigender Führung festgestellt worden, daß der Nachweis als geliefert angesehen werden muß, wie auch aus den älteren Elementen im Wege der Erziehung noch brauchbare Menschen zu schaffen waren. Besonders erfreulich ist, daß unter den im Alter von 16—18 Jahren überwiesenen, vor der Übernahme in Fürsorgeerziehung der Unzucht er-

gebenen Mädchen nicht weniger als fast 63 % eine befriedigende Führung aufzuweisen haben und zum großen Teil als Ehefrauen in geordneten Verhältnissen leben.

Diesem Gesamtergebnis entspricht das Einzelbild von Schlesien, das bei der Statistik über die Erfolge der Fürsorgeerziehung in Preußen mit 1388 entlassenen Fürsorgezöglingen in Frage und Rechnung stand. Von diesen 1388 zur Beobachtung Gestellten waren 906 männlichen, und 482 weiblichen Geschlechts. Von ihnen wurden 37 männliche und 14 weibliche, zusammen 51 als „verstorben“, „schwachsinnig“ oder „ausgewandert“ gemeldet. Sie sind sinngemäß bei der Statistik über erzielte Besserung auszuscheiden. Dazu treten 162 männlichen und 55 weiblichen Geschlechts, zusammen 217 frühere Zöglinge, über die überhaupt jede Nachricht ausgeblieben war. Auch sie müssen gleichfalls außer Betracht gelassen werden.

Zieht man die 51 und 217 zusammen 268 Ausscheidenden von den 1388 der Gesamtzahl Entlassener ab, so verbleiben 1119 ermittelte, körperlich und geistige gesunde Persönlichkeiten ehemaliger Fürsorgezöglinge übrig, über welche die statistischen Erhebungen folgendes ergeben haben:

868 = 77,57 % sind unter der Bezeichnung „gebessert“ als gerettet anzusehen,

70 = 6,26 % werden als „zweifelhaft“ und

181 = 16,17 % waren als „nicht-gebessert“ bezeichnet, sie sind also als verloren zu betrachten.

Das ergibt unsere 1119 Beobachteten, und zugleich das erfreuliche Bild, daß in Schlesien durch die Fürsorgeerziehungs-Arbeit mehr als $\frac{3}{4}$ der Zöglinge als gerettete Menschen in das bürgerliche Leben zurückgeführt werden konnten.

Nach der ganzen Art und Weise, wie diese Feststellungen zustande gekommen sind, dürfte wohl niemand es unternehmen wollen, ernstliche Zweifel anzuregen und die offenbaren Erfolge, die mit der Fürsorgeerziehung nach ihnen erzielt wurden, zu bestreiten.

Nur tendenziöse Verhegung wird es trotzdem und auch ferner noch versuchen, an diesem erfreulichen Bild herumzuzerren.

Das braucht aber in keiner Weise zu beirren, denn unsere zuverlässigen Zahlen lassen sich nun einmal nicht wegdisputieren, und

die Freude aller wahren Menschen- und Volksfreunde über ein gelungenes Rettungswerk wird niemand zu zerstören vermögen.

Und hiermit kann ich meinen Bericht über die ersten 10 Jahre Fürsorgeerziehung in Preußen abschließen, was ich mit dem Worte des österreichischen Staatsmannes Dr. Baernreither*) tue, daß

„Jugendfürsorge und Jugendstrafrecht kein isoliertes Problem der Gesetzgebung und Verwaltung sind, sondern Kulturaufgaben, Aufgaben der Erziehungspolitik, der Entwicklung der Volksmoral und Volksgesundheit.“

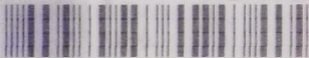
*) Dr. J. M. Jugendfürsorge und Strafrecht in den Vereinigten Staaten von Amerika. Ein Beitrag zur Erziehungspolitik unserer Zeit. Leipzig (Duncker & Humblot) 1905.



Wojewódzka i Miejska Biblioteka Publiczna w Opolu

Wojewódzka Biblioteka
Publiczna w Opolu

7705 S



001-007705-00-0

ZBIORY ŚLĄSKIE

